

Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD

Gesetz zur Änderung des Deputationsgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 19 des Gesetzes über die Deputationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1972 (Brem.GBl. S. 7 — 1100-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 1998 (Brem.GBl. S. 83) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 1998, (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) In die staatliche Deputation für den Fischereihafen und in die staatliche Deputation für Sport werden jeweils 13, in die übrigen staatlichen Deputationen jeweils zwölf, in die städtischen Deputationen jeweils zehn Vertreter der Bürgerschaft (Landtag) gewählt.

(2) Für folgende Verwaltungszweige bestehen nur staatliche Deputationen:

- a) Deputation für Wissenschaft,
- b) Deputation für den Fischereihafen.

(3) Für folgende Verwaltungszweige bestehen sowohl staatliche als auch städtische Deputationen:

- a) Deputation für Bildung,
- b) Deputation für Bau,
- c) Deputation für Umwelt und Energie,
- d) Deputation für Arbeit und Gesundheit,
- e) Deputation für Soziales, Jugend und Senioren,
- f) Deputation für Inneres,
- g) Deputation für Kultur,
- h) Deputation für Sport,
- i) Deputation für Wirtschaft und Häfen.

(4) Im Wahlbereich Bremerhaven gewählte Mitglieder der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen haben das Recht, als ständige Gäste an den Sitzungen der städtischen Deputation für Wirtschaft und Häfen teilzunehmen, soweit Tagesordnungspunkte zum Bereich Häfen behandelt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. Juli 1999 in Kraft.

Eckhoff, Pflugradt und Fraktion der CDU
Böhrnsen und Fraktion der SPD